



Die Prüfung von ambulant betreuten Wohngemeinschaften

Sehr geehrte
Damen und
Herren,



Ein möglichst selbstbestimmtes Leben bis ins hohe Alter – das ist der Wunsch vieler Menschen. Immer mehr Hilfs- oder Pflegebedürftige in Bayern entscheiden sich für einen Lebensabend in einer ambulant betreuten Wohngemeinschaft – oder interessieren sich dafür. Vor allem die Gemeinschaft mit Anderen befriedigt das elementare menschliche Bedürfnis nach sozialer Einbindung und vermittelt das Gefühl einer fast familiären Atmosphäre.

Als Mieter, Angehörige oder Initiatoren erwarten Sie zu Recht, dass die geltenden Qualitätsanforderungen für ambulante betreute Wohngemeinschaften eingehalten werden – unabhängig davon, wo in Bayern sich diese befinden. Gesetzlich betraut mit dieser Aufgabe sind die

Fachstellen für Pflege- und Behinderteneinrichtungen – Qualitätsentwicklung und Aufsicht (FQA). Die verantwortungsvolle Arbeit der FQA möchte ich Ihnen mit diesem Flyer näherbringen. Er soll zugleich Wegweiser für offene Fragen sein. Als bayerische Pflegeministerin ist es mir wichtig, dass Sie sich zu jedem Zeitpunkt gut informiert fühlen.

Ihre



Melanie Huml MdL

Bayerische Staatsministerin für Gesundheit und Pflege



Was wird geprüft?

Ambulant betreute Wohngemeinschaften (abWGs) gemäß Art. 2 Abs. 3 Pflege- und Wohnqualitätsgesetz (PfleWoqG) sind Wohnformen, die dem Zweck dienen, pflegebedürftigen Menschen das Leben in einem gemeinsamen Haushalt und die Inanspruchnahme externer Pflege- und Betreuungsleistungen gegen Entgelt zu ermöglichen. Das Ziel einer ambulant betreuten Wohngemeinschaft ist es, pflegebedürftigen Menschen möglichst lange ein selbstbestimmtes Leben zu gewährleisten.

////// Wer prüft?

Die Fachstellen für Pflege- und Behinderteneinrichtungen – Qualitätsentwicklung und Aufsicht (FQA), früher: Heimaufsicht, leisten mit ihrer Arbeit einen wichtigen Beitrag zum Schutz der Mieterinnen und Mieter in ambulant betreuten Wohngemeinschaften, die dem Pflege- und Wohnqualitätsgesetz (PfleWoqG) unterliegen. Sie bieten mit ihrer Bewertung der Qualität und den daraus folgenden Beratungen Orientierung für die Akteure einer abWG. Um diese Aufgabe erfüllen zu können, bedarf es qualifizierter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unterschiedlicher Professionen.

Ein multiprofessionelles Team, bestehend aus einer Verwaltungskraft, einer Pflegefachkraft sowie ggf. einem Arzt, gewährleistet ein qualitätsgesichertes, bayernweit einheitliches Vorgehen bei der Überprüfung von ambulant betreuten Wohngemeinschaften. Für die Prüfungen in den abWGs steht den Fachstellen für Pflege- und Behinderteneinrichtungen – Qualitätsentwicklung und Aufsicht (FQA) ein Prüfleitfaden zur Verfügung, der ein gleichartiges Vorgehen bei der Überprüfung sicherstellt.

Womit wird geprüft?

Der Prüflleitfaden stellt ein Qualitätsmanagementinstrument dar, das die FQA bei ihrer Arbeit unterstützt. Er dient den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der FQA als Orientierung für einen einheitlichen Verwaltungsvollzug, legt die Rahmenbedingungen fest und enthält die notwendigen Hinweise und Dokumente, welche die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der FQA für die Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der Überprüfung benötigen.



////// An wen kann ich mich wenden?

Die FQA beim Landratsamt oder den kreisfreien Städten haben als Kernaufgabe die Überprüfung der fünf Kriterien nach Art. 2 Abs. 3 Satz 3 Nr. 1–5 sowie der Ergebnisqualität. Ergänzend hierzu wird die FQA auch beratend tätig. Sie sind somit Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner bei offenen Fragen und Beschwerden zu ambulant betreuten Wohngemeinschaften.

Ausführliche Informationen zu den ambulant betreuten Wohngemeinschaften sowie Kontaktdaten zu den Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartnern bei den Landratsämtern und kreisfreien Städten finden Sie auf der Internetseite des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege unter www.stmgp.bayern.de/pflege/ambulant-betreute-wohngemeinschaften/




Das Prüfschema für ambulant betreute Wohngemeinschaften



Prüfschema

Grundlage für die Prüfung einer ambulant betreuten Wohngemeinschaft ist das Gesetz zur Regelung der Pflege-, Betreuungs- und Wohnqualität im Alter und bei Behinderung (Pflege- und Wohnqualitätsgesetz – PflWoqG) vom 8. Juli 2008. Folgend abgebildetes Prüfschema zeigt das Vorgehen bei einer Prüfung auf.




Prüfung der Voraussetzungen für eine ambulant betreute Wohngemeinschaft (abWG)

Art. 2 Abs. 3 Satz 3 i. V. m.

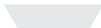
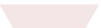
Art. 22 Pflege- und Wohnqualitätsgesetz (PflWoqG)

- ✓ Die Selbstbestimmung der Mieterinnen und Mieter ist gewährleistet.
- ✓ Das Gremium der Selbstbestimmung ist eingerichtet.
- ✓ Betreuungs- und Pflegedienst haben Gaststatus.
- ✓ Die abWG ist räumlich, organisatorisch und wirtschaftlich selbstständig und kein Bestandteil einer stationären Einrichtung.
- ✓ Max. zwei abWGs bestehen in unmittelbarer räumlicher Nähe und nicht im organisatorischen Verbund.
- ✓ Max. 12 pflege- oder betreuungsbedürftige Personen wohnen in der abWG.



Ergebnis

Voraussetzungen (Art. 2 Abs. 3 Satz 3 Nr. 1–5 PflWoqG)





erfüllt



Anwendung dritter Teil PflWoqG

Besondere Vorschriften für
ambulant betreute Wohngemeinschaften
Art. 18, Art. 19, Art. 21, Art. 22



nicht erfüllt



Anwendung zweiter Teil PflWoqG

Besondere Vorschriften für
stationäre Einrichtungen
Art. 3–Art. 17 PflWoqG und Verordnung zur
Ausführung des Pflege- und Wohnqualitäts-
gesetzes (AVPflWoqG)



Art. 18

Beratung aller
Akteure über
Rechte und
Pflichten

Art. 19

Qualitäts-
anforderungen in
der abWG –
Ergebnisqualität der
hauswirtschaft-
lichen Versorgung
und der
Betreuungs- und
Pflegeleistungen

Art. 21

Externe Qualitäts-
sicherung in der
abWG – Prüfung
durch die FQA

Art. 22

Interne Qualitäts-
sicherung in der
abWG – Einrichtung
und Aufgaben des
Gremiums der
Selbstbestimmung

Prüfung der Ergebnisqualität

- ✓ Stimmen die erbrachten Dienstleistungen mit den beauftragten Dienstleistungen überein?
- ✓ Entsprechen die Leistungen dem allgemein anerkannten Stand der fachlichen Erkenntnisse?
- ✓ Werden die beauftragten Leistungen unter Berücksichtigung der Wünsche der Mieterinnen und Mieter gemäß den fachlichen Standards erbracht?

Leistungsbereiche:

- ✓ Hauswirtschaftliche Versorgung
- ✓ Betreuung
- ✓ Körperpflege
- ✓ Ernährung
- ✓ Mobilität
- ✓ SGB V Leistungen z. B. medizinische Behandlungspflege
- ✓ Freiheitsentziehende Maßnahmen
- ✓ Intensivpflege



Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege

Haidenauplatz 1

81667 München

Telefon: +49 89 540233-0

Fax: +49 89 540233-90999

Gewerbemuseumsplatz 2

90403 Nürnberg

Telefon: +49 911 21542-0

Fax: +49 911 21542-90999

Gestaltung: CMS – Cross Media Solutions GmbH

Bildnachweis: Stefan Bausewein

Druck: Druckerei Schmerbeck GmbH

Gedruckt auf umweltzertifiziertem Papier
(FSC, PEFC oder vergleichbares Zertifikat)

Stand: Oktober 2018

Artikelnummer: stmgp_pflege_043



BAYERN DIREKT ist Ihr direkter Draht zur Bayerischen Staatsregierung.

Unter Telefon 089 122220 oder per E-Mail unter direkt@bayern.de erhalten Sie Informationsmaterial, Broschüren, Auskunft zu aktuellen Themen und Internetquellen sowie Hinweise zu Behörden, zuständigen Stellen und Ansprechpartnern bei der Bayerischen Staatsregierung.

Hinweis: Diese Druckschrift wird kostenlos im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Bayerischen Staatsregierung herausgegeben. Sie darf weder von den Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern im Zeitraum von fünf Monaten vor einer Wahl zum Zweck der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zweck der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Staatsregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden. Bei publizistischer Verwertung – auch von Teilen – Angabe der Quelle und Übersendung eines Belegexemplars erbeten. Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte sind vorbehalten. Die Broschüre wird kostenlos abgegeben, jede entgeltliche Weitergabe ist untersagt. Diese Broschüre wurde mit großer Sorgfalt zusammengestellt. Eine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit kann dennoch nicht übernommen werden. Für die Inhalte fremder Internetangebote sind wir nicht verantwortlich.